

Friedrich von Dresden bestimmte, dass der landesherrliche Richter ohne ihre Mitwirkung nicht befugt sei, Vorladungen zu erlassen und Gericht zu halten, Verhaftungen zu verfügen und Strafen zu verhängen<sup>1)</sup>. Nach der Rathordnung von 1470, die in dieser Beziehung zweifellos nur das alte Herkommen bestätigte, sollte der Rath sieben seiner Mitglieder zu Schöffen wählen, darunter die drei Bürgermeister. Die Wahl erfolgte auf Lebenszeit; ebenso wie der Rathsmemberschaft ging des Schöffenamts nur verlustig, wer „sich verwarloste oder an seiner Ehre und seinem Rechte verbrach oder verarmte“<sup>2)</sup>. An Stelle eines verstorbenen wählte der Rath einen neuen Schöffen aus seiner Mitte. Das Schöffen- thum war zwar ein Ehrenamt, doch waren damit gewisse Einkünfte aus Gebühren verbunden. Im Jahre 1562 wurde sogar jedem eine feste jährliche Vergütung von 5 Gulden und einem Fuder Holz zugebilligt „wegen der Mühseligkeit der peinlichen Fragen“<sup>3)</sup>.

### III. Gerichtsdienst.

1. Gerichtszeit. Das sogenannte ungebotene oder echte Ding, hier gewöhnlich als Vogt ding oder eheliches Ding (Eheding) bezeichnet, fand dreimal im Jahre an bestimmten Tagen statt, und zwar jedesmal am Mittwoch nach dem Tage Erhardi (8. Januar), Udabricsi (4. Juli) und Allerheiligen (1. November) oder, wenn diese Tage auf einen Mittwoch fielen, an diesem selbst<sup>4)</sup>. Diese Gerichtstage lagen so, dass sie nicht in die geschlossenen Zeiten um die drei hohen Feste, während welcher ohne Noth kein Gericht gehalten werden sollte, fallen konnten. Das Vogt ding fand mittags statt und wurde von 11 bis 12 Uhr mit der Messglocke der Kreuzkirche eingeläutet<sup>5)</sup>.

1) Cod. II, 5 S. 3 und 11. Vgl. Bd. I S. 64. 2) Cod. II, 5 S. 250.  
3) A. II. 1 a. 4) Gerichtsprotokoll 1513 flg. Bl. 1: *Voidding Erhardi, Udabricsi, nach omnium sanctorum*. Damit stimmen die im Gerichtsprotokoll 1487 flg. für mehrere Jahre aufgeführten Gerichtstage meist überein. 5) Gerichtsbuch 1517 flg. Bl. 119 b (1524): *man pflaget zum voyt ding von XI hora bis zu XII hora mit der messeglocken zum Heylgen Creutz zu leuten*. — Kämmererechn. 1494: 8 S. 2 *voyt ding zu leuten*.